

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoonkologie SGPO

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Psychoonkologie SGPO“ („Société Suisse de Psychooncologie; Società Svizzera di Psicooncologia“) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist die Geschäftsstelle der SGPO:

Medworld AG
Sennweidstrasse 46
6312 Steinhausen

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Psychoonkologie in der Schweiz. Er hat insbesondere folgende Ziele:

- Fachspezifischer Austausch; die Vereinigung soll offen sein für alle, die in diesem Bereich arbeiten
- Förderung der psychosozialen Onkologie in der Schweiz
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften und Organisationen im Bereich der Onkologie
- Kontakt mit schweizerischen und internationalen Gesellschaften der Psychoonkologie
- Förderung projektorientierter Arbeitsgruppen
- Projektförderung zur Forschung in der Psychoonkologie

Art. 3 Mitgliedschaft

Fachleute, Institutionen und Organisationen, die sich für die Psychoonkologie engagieren, können Mitglied werden. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

Ordentliche Mitglieder

- Diplomiertes Fachpersonal (z.B. Ärztinnen, Ärzte, Psychologinnen, Psychologen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Pflegepersonal)

Ausserordentliche Mitglieder

- Personen, die in Ausbildung zu einer diplomierten Fachperson stehen
- Personen, die über mehrjährige Erfahrung im Bereich der psychosozialen Onkologie verfügen, ohne einen Diplom-Abschluss zu haben
- Patienten und Angehörige
- Institutionen und Organisationen
- Fördermitglieder (d.h. jedermann, der die Psychoonkologie fördert)
- Gönnermitglieder (d.h. Personen, Institutionen oder Organisationen, welche die Gesellschaft mit namhaften Beiträgen unterstützen)

Freimitglieder

- Ordentliche Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben

Ehrenmitglieder

- Personen, die sich speziell für die Psychoonkologie eingesetzt und verdient gemacht haben

Art. 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Aufnahme und Austritt werden durch den Vorstand geregelt.

Grundsätzlich besteht die Mitgliedschaft für die Dauer, während welcher der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag bezahlt ist. Der Vorstand ernennt die Ehrenmitglieder. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen jederzeit ausschliessen. Entscheide des Vorstandes können bei der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Art. 5 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen und weiteren Einnahmen wie z.B. Spenden, Sponsoring.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehren- und Freimitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlungen,
- b) Der Vorstand,
- c) Die RechnungsrevisorInnen,
- d) Die Sektion FSP

Für spezielle Aufgaben können vom Vorstand Kommissionen und Arbeitsgruppen eingesetzt und aufgelöst werden, wobei erstere unbefristet und letztere befristet bestehen. Sie sind direkt dem Vorstand unterstellt.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt spätestens vier Wochen im Voraus alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Traktanden ein. Die Mitglieder können weitere Traktanden bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einreichen. Diese werden veröffentlicht.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Präsidentin / der Präsident des Vereins oder eine Vertretung leitet die Mitgliederversammlung. Jedes anwesende ordentliche Mitglied, Freimitglied und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Ausserordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Beschlussfassungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin, bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen;
- Abnahme der vorliegenden Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Kommissionen und Arbeitsgruppen, der Jahresrechnung und des Budgets; Déchargeerteilung an den Vorstand und den Rechnungsführer;
- Beantragen von Sektionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins;
- Genehmigung des Vereinsreglementes.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Aktuarin / dem Aktuar, der Rechnungsführerin / dem Rechnungsführer und mindestens zwei, maximal sieben weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin / der Präsident und der übrige Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre mit zweimaliger Wiederwählbarkeit.

Abgesehen von der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er kann ein Reglement erstellen, in welchem weitergehende Regelungen verbindlich festgelegt werden. Das Reglement ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch diese Statuten oder zwingende Gesetzesbestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand bestimmt Kommissionen und deren Mitglieder. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu verschiedenen Bereichen der Psychoonkologie einsetzen und unterstützen. Deren Mitglieder müssen nicht ordentliche Mitglieder der SGPO sein.

Art. 12 RechnungsrevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt die zwei RechnungsrevisorInnen oder eine professionelle Revisionsstelle für drei Jahre. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Déchargeerteilung.

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 14 Sektion FSP

Alle Mitglieder des Vereins, welche dem FSP-Standard entsprechen, werden Mitglied der Sektion FSP und sind ordentliche Mitglieder der FSP.

Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen im Sektionsreglement.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, erfolgen.

Dieses Traktandum muss schriftlich vier Wochen zum Voraus bekannt gegeben werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Diese soll sich mit der Förderung der Psychoonkologie in der Schweiz beschäftigen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2018 geändert und treten sofort in Kraft.

Die Statuten wurden revidiert an der Mitgliederversammlung vom 22. April 2021.

Die Statuten wurden revidiert an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2023.

Das Co-Präsidium

Dr. med. Patrick Nemeszazy

Prof. Dr. phil. Alexander Wunsch